

Dienstleistungsvertrag interne Hinweisgeberstelle
nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)



Zwischen

Rechtsanwalt Cornelius Matutis, Fürstenstraße 5, 5400 Hallein (nachfolgend: **RA Matutis**)

und

(nachfolgend: **Auftraggeber**)

wird nachfolgender Dienstleistungsvertrag zur Übernahme der Leistungen als interne Hinweisgebersystem (interne Hinweisgeberstelle) nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz vereinbart.

Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der Tag der Letztunterzeichnung dieses Vertrages

Allgemeines

- I. RA Matutis wird für den Auftraggeber als interne Hinweisgeberstelle tätig und benannt, um dessen Verpflichtungen zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems nachzukommen.
- II. RA Matutis wird ab Vertragsbeginn über die Internetseite „anwaltliche-meldestelle.at“ eine Möglichkeit der Meldung von entsprechenden Hinweisen nach dem HinSchG für den Auftraggeber einrichten und auch ab Vertragsschluss für mündliche Meldungen und persönliche Meldungen zur Verfügung stehen. Auch die Möglichkeit anonymer Meldungen wird vorgehalten.
- III. Der Auftraggeber führt RA Matutis als entsprechende interne Hinweisgeberstelle an geeigneter Stelle in seinem Unternehmen bzw. auf seiner Unternehmenswebsite.

Aufgaben von RA Matutis

- I. RA Matutis betreibt für den Auftraggeber die Meldekanäle und führt das Verfahren nach § 13 HSchG durch. Dies bedeutet:
 - a. RA Matutis bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen ab Eingang der Meldung.
 - b. RA Matutis prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 3 HSchG fällt.

- c. RA Matutis hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt.
 - d. RA Matutis prüft, soweit möglich, die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und gibt dem Auftraggeber Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.
 - e. RA Matutis ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen.
- II. RA Matutis gibt der hinweisgebenden Person innerhalb der Frist des § 13 VII HSchG Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
- III. Hinsichtlich der angemessenen Folgemaßnahmen wird RA Matutis die betroffenen Personen oder Arbeitseinheiten des Auftraggebers kontaktieren oder das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an den Auftraggeber abgeben.
- IV. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die nach dem HSchG erforderlichen angemessenen Folgemaßnahmen durchgeführt werden. Über die durchgeführten Maßnahmen setzt der Auftraggeber RA Matutis unverzüglich (auf jeden Fall ausreichend vor Ablauf der Fristen des § 13 IX HSchG) in Kenntnis.

Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass RA Matutis jederzeit eine Anlaufstelle beim Auftraggeber hat, welche von RA Matutis über eingegangene Meldungen informiert werden kann und welche dann ihrerseits die angemessenen Maßnahmen und weitere Untersuchungen durchführt und RA Matutis über diese Folgemaßnahmen auf dem Laufenden hält, sodass RA Matutis die Verpflichtungen nach § 13 HSchG erfüllen kann.

Stellung von RA Matutis

- I. RA Matutis steht für den Auftraggeber für alle Meldungen bzw. Offenlegungen als interne Hinweisgeberstelle zur Verfügung.
- II. RA Matutis ist als Rechtsanwalt und interne Hinweisgeberstelle unabhängig und bei der Erfüllung der Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit gesetzlich gebunden.
- III. RA Matutis kann andere anwaltliche Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Auftraggeber wahrnehmen, er und der Auftraggeber werden jedoch sicherstellen, dass dies zu keinem Interessenkonflikt führt. RA Matutis wird weder von Seiten des Auftraggebers noch von Seiten der hinweisgebenden Person in den Fällen anwaltlich tätig, welche im Zusammenhang mit dem gemeldeten Hinweis stehen.

Datenschutz

RA Matutis verpflichtet sich, personenbezogene Daten im Rahmen der erbrachten Dienstleistung ausschließlich gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

Haftung

- I. RA Matutis hat eine anwaltliche Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000 EUR abgeschlossen.
- II. Die Haftung von RA Matutis für im Zusammenhang mit der Tätigkeit als anwaltliche interne Hinweisgeberstelle nach dem HSchG stehende Vermögensschäden wird summenmäßig und inhaltlich auf diese Versicherung begrenzt.

Honorar

- I. Der Grundpreis beträgt 300 EUR pro Jahr für bis zu 100 Arbeitnehmer (einschließlich Geschäftsführung, leitende Angestellte, Leiharbeiter, Werkstudenten und Minijobber, die jeweils gleich zählen). Für jede weitere Gruppe von 50 Arbeitnehmern wird ein Aufpreis von 100 EUR pro Jahr berechnet (wobei ab 1.001 Beschäftigte erst ab weiterer angefangener Gruppe von 100 Beschäftigten ein jährlicher Zuschlag von 100 EUR berechnet). Bei Vertragsschluss teilt der Auftraggeber die aktuelle Anzahl der Arbeitnehmer zur Berechnung des Grundpreises mit. Vor jeder weiteren Rechnungsstellung gibt der Auftraggeber die aktualisierte Anzahl der Arbeitnehmer an, so dass hieraus dann der nächste jährliche Grundpreis berechnet wird.
- II. Die Fallpauschale, welche zusätzlich zum Grundpreis berechnet wird, wird für jeden Hinweis erhoben, welcher für den Auftraggeber bei RA Matutis als interne Hinweisgeberstelle eingeht und potenzielle unter den sachlichen Anwendungsbereich des HSchG fällt. Die Fallpauschale beträgt 25 EUR netto. Diese deckt die vorstehend unter „Aufgaben von RA Matutis“ aufgeführten Leistungen ab. Die Fallpauschalen sind nach oben auf den für den Auftraggeber individuell geltenden Grundpreis gedeckelt. Es fallen also jährlich maximal Beträge für Fallpauschalen in der Höhe an, welche der Grundpreis beträgt, so dass jährlich maximal das Zweifache des Grundpreises an Kosten für die anwaltliche Meldestelle anfallen können.
- III. Der Grundpreis und die Fallpauschale decken die nach dem HinSchG gesteckten Aufgaben der internen Meldestelle ab, wie diese vorstehend unter „Aufgaben von RA Matutis“ aufgeführt sind. Zusätzlich ausdrücklich abgerufene Einzeltätigkeiten (z.B. Mitarbeiterschulung, inhaltliche Beratungen zu erhaltenen Hinweisen, die über die Stichhaltigkeitsprüfung hinausgehen) werden nach dem kanzleiüblich Stundensatz mit einem Nachlass von 50% (aktuell also netto 500 EUR/h abzgl. 50% = 250 EUR/h) abgerechnet, soweit diese vom Auftraggeber abgerufen werden und keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Abrechnung erfolgt minutengenau (im Zweifel wird RA Matutis abrunden). Soweit Termine vor Ort erforderlich werden, werden zusätzlich noch 0,50 EUR netto pro gefahrenen Kilometer berechnet, soweit der Einsatzort nicht in Berlin oder Brandenburg liegt.

- IV. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Zahlung des Grundpreises erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung im Voraus. Die Fallpauschale wird mit Eingang des Hinweises bei RA Matutis fällig. Es erfolgt quartalsweise eine Abrechnung über die in dem jeweils abgelaufenen Quartal eingegangenen Hinweise. Abgerufene Zusatzleistungen werden nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig.

Laufzeit und Kündigung

- I. Der Vertrag für die Dienstleistung als anwaltliche interne Hinweisgeberstelle hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Vertragsbeginn und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- II. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Datum, Unterschrift RA Matutis

Datum, Unterschrift Auftraggeber